

Übersicht zentraler Änderungsvorschläge der KZBV zum GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz

zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 77 Abs. 3 SGB V) KZV-Mitgliedschaft angestellter Zahnärzte

Die KZV-Mitgliedschaft angestellter Zahnärzte ab einer Beschäftigung von mindestens "zehn Stunden pro Woche" statt bisher: "halbtags" ist nicht sachgerecht. Die bisherigen Bestimmungen haben sich bewährt. Auch um eine Gleichbehandlung mit Vertragszahnärzten zu gewährleisten, die zumindest einen hälftigen Versorgungsauftrag zu übernehmen haben, sollte an der heutigen Rechtslage festgehalten werden, wonach auch angestellte Zahnärzte nur dann Mitglied der KZV werden, wenn sie zumindest halbtags beschäftigt sind.

Änderungsvorschlag: Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu beseitigen, schlägt die KZBV vor, von einer konkreten wöchentlichen Tätigkeitsdauer von 20 Stunden auszugehen.

zu Artikel 1 Nummer 3b (§ 78 Abs. 4 SGB V) Erhöhung des Zwangsgeldes auf 10 Mio. Euro

Die Erhöhung des max. Zwangsgeldes um das 400-fache von bisher 25.000 € auf bis zu 10 Mio. € zur Durchsetzung von Aufsichtsverfügungen ist völlig überzogen und kann für die Körperschaft existenzvernichtend sein. Auch hat die KZBV dafür niemals Anlass gegeben, sondern Aufsichtsverfügungen stets befolgt.

Änderungsvorschlag: Auf diese Regelung sollte daher insgesamt verzichtet werden.

zu Artikel 1 Nummer 3b (§ 78 Abs. 5 SGB V) Haushaltsrechtliche Vorgaben

Die Vorgaben in § 78 Abs. 5 zielen darauf ab, dass die KZBV praktisch kein Vermögen mehr haben bzw. aufbauen darf. Zusätzliche Betriebsmittelreserven zum Ausgleich kurzfristiger Einnahmen-/Ausgabenschwankungen dürfen daher nur noch max. einen Haushaltsmonatsbeitrag umfassen, für Rücklagen bzgl. künftiger Projekte/Ausgaben gilt eine strikte Erforderlichkeitsbindung, darüber hinaus gehendes Vermögen ist an die KZVen zurückzuführen oder für Beitragssenkungen zu verwenden.

Durch diese einengenden Vorgaben wird massiv in die Haushaltshoheit der Selbstverwaltungskörperschaften eingegriffen, was sich unmittelbar auf die Aufgabenerfüllung der Körperschaft und damit deren tägliches Geschäft auswirken würde. Der Ausgleich von Ausgabenschwankungen und eine stabile Finanzplanung würden ohne Not erschwert, zumal auch Darlehensaufnahmen für die KZBV nicht gestattet sind. Die künftige Pflicht zum Vermögensabbau wird nur zu einem ständigen "Hin- und Her-Überweisen" zwischen KZVen und KZBV führen, was sich negativ auf die Beitragsstabilität - auch bei den Vertragszahnärzten - auswirken wird.

Änderungsvorschlag: Wird auf die Regelungen nicht verzichtet, sollte zumindest:

- bezüglich der zulässigen Höhe der Betriebsmittel wie bei den Krankenkassen eine Soll-Begrenzung auf zumindest das Eineinhalbfache eines Haushaltsmonatsbetrages erfolgen

- über Betriebsmittel und Rücklagen hinaus Vermögen zumindest zur Deckung des Anlagevermögens gestattet sein.

zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 78a SGB V)

Aufsichtsmittel in besonderen Fällen - Satzungsänderungen durch Aufsichtsbehörde, Anordnung/Ersetzung/Aufhebung von VV-Beschlüssen durch Aufsichtsbehörde

Die Regelungen bewirken Eingriffe in Kernkompetenzen der Vertreterversammlung, die der Aufsicht auch bisher schon möglich waren. Allerdings war dies bislang nicht ausdrücklich geregelt. Nun gehen die Regelungen sogar teils darüber hinaus. Die Regelungen sind überhaupt nicht erforderlich und sollten unterbleiben.

Abzulehnen ist die in Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit, dass die Aufsicht im Falle von Satzungsregelungen oder VV-Beschlüssen, die innerhalb einer gesetzlichen Frist zu fassen sind, diese Beschlüsse unmittelbar nach Fristablauf ohne jedwede "Vorwarnung" bzw. vorherige Anordnung sofort selbst mit beliebigen Inhalt treffen kann.

Änderungsvorschlag: Wenn überhaupt, darf dies der Aufsicht nur ausnahmsweise bei einem besonders hohen, nachweisbaren öffentlichen Interesse an der Fristwahrung ermöglicht werden.

Ebenso abzulehnen ist der in Abs. 4 geregelte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Klagen, da die Aufsicht hierüber in der Zwischenzeit faktisch vollendete Tatsachen schaffen kann.

Änderungsvorschlag: Wenn überhaupt, ist dies auf Fälle zu beschränken, in denen eine gesetzliche Umsetzungsfrist für die Beschlüsse besteht, damit diese Frist dann nicht ggf. längere Zeit (bis zu einem Urteil) leerläuft.

zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 78b SGB V)

Entsandter für besondere Angelegenheiten

Das neue Aufsichtsinstrument des "Entsandten für besondere Angelegenheiten" soll ein „milderes Mittel“ gegenüber dem sog. Staatskommissar sein, da der Entsandte die Geschäfte des Vorstandes oder der VV nur nach innen, nicht auch nach außen übernimmt. Das hat zur Folge, dass Vorstand oder VV nach innen entmachtet werden und nach außen nur noch die oktroyierten Vorgaben des Entsandten nachzuvollziehen haben. Erschwerend tritt hinzu, dass die Bestellungsvoraussetzungen für den Entsandten extrem niedrig und nicht abschließend sind und er bereits bei jedwedem, auch dem geringsten rechtswidrigen Verhalten oder sogar schon bei Störungen der internen Betriebsabläufe und des Miteinanders der Organe, bestellt werden kann.

Änderungsvorschlag: Auf diese Regelung sollte daher komplett verzichtet werden.

zu Artikel 1 Nummer 5b (§ 79 Abs. 3b Sätze 4 bis 6 SGB V)

Grundsätzlicher Ausschluss geheimer Abstimmungen und Anordnung namentlicher Abstimmung bei haftungsrelevanten Sachverhalten

Gemäß § 79 Abs. 3b Satz 6 soll die Vertreterversammlung bei „haftungsrechtlicher Bedeutung“ des Abstimmungsverhaltens immer namentlich abzustimmen haben, um die ein-

zelen VV-Mitglieder ggf. für ihr Abstimmungsverhalten in Haftung nehmen zu können. Der damit verbundene Haftungsdruck stellt eine nicht hinnehmbare Beschneidung der freien Willensentscheidung der Mitglieder der Vertreterversammlung als demokratisch legitimiertem Selbstverwaltungsorgan dar. Auch für die Vertreterversammlung gilt der Grundsatz der Freiheit des Mandats, welcher die sog. Indemnität umfasst. Die in dem Entwurf nicht näher spezifizierte „haftungsrechtliche Bedeutung“ kann nahezu jeder Abstimmung innewohnen. Der mit dem GKV-SVSG bewirkte Haftungsdruck wird defensives Abstimmungsverhalten zur Vermeidung jeglicher Haftungsrisiken fördern und damit die Funktionsfähigkeit der Vertreterversammlung erheblich beeinträchtigen.

Änderungsvorschlag: Angesichts des völlig unklaren, viel zu weiten Begriffs der „haftungsrechtlichen Bedeutung“ sollte die Regelung eingegrenzt und präzisiert werden und die namentliche Abstimmungspflicht auf Abstimmungen über Verträge von entsprechendem finanziellen Volumen begrenzt werden, insbesondere auf solche, deren Abschluss aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung der Vertreterversammlung vorbehalten ist, nämlich Grundstücksverträge und Vorstandsdiensverträge.

zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 79a SGB V)

Bestellung eines Beauftragten, insb. Kürzung der Vorstandsvergütungen bei dessen Bestellung

Die Vorstandsvergütungen sollen im Umfange der Bestellung des Beauftragten für Vorstandsaufgaben gekürzt werden. Diese Neuregelungen werden abgelehnt, da dies faktisch eine verschuldensunabhängige Sanktion bzw. Vorstandshaftung „durch die Hintertür“ ist ohne dass z.B. ein Schaden der Körperschaft vorliegen muss. Damit soll vornehmlich wirtschaftlicher Druck auf den Vorstand ausgeübt werden, seine Maßnahmen im Einklang mit dem mutmaßlichen Willen des BMG zu treffen.

Änderungsvorschlag: Auf die Regelung sollte verzichtet werden.

zu Artikel 1 Nummer 7c (§ 80 Abs. 4 SGB V)

Abwahl des/der Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Die Abwahl des/der (stellv.) VV-Vorsitzenden ist nun nur mittels eines sog. "konstruktiven Misstrauensvotums" möglich, was prinzipiell zu begrüßen ist.

Änderungsvorschlag: Allerdings sollte nicht bereits jedwede Verletzung seiner vielfältigen Pflichten bereits zur Abwahl berechtigen, sondern um der Stabilität der VV-Führung willen nur "gröbliche" Pflichtverletzungen. Um entsprechenden Missbrauch und eine Destabilisierung der VV zu verhindern sollte ferner

- die Abwahl nicht bereits mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sondern nur mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der VV möglich sein, da ansonsten bei hoher Abwesenheitsquote eine Minderheit der VV-Mitglieder eine Abwahl erreichen kann, und
- zur Vermeidung von Spontan-Abwahlen das Erfordernis eines entsprechenden Abwahlantrages an die VV-Leitung mit einer Vorlaufzeit von sechs Wochen vor der betreffenden VV-Sitzung aufgestellt werden.

zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 81 Abs. 1a SGB V) Weitere pflichtige Satzungsbestandteile

Die neu vorgesehenen pflichtigen Satzungsregelungen sind teils überflüssig, teils unsachgemäß und stellen vornehmlich übermäßige wie nutzlose Verfahrens- bzw. Bürokratierfordernisse auf.

Dies gilt insb. für die in Nr. 3 und Nr. 4 für die Ausschussarbeit vorgesehenen, umfassenden Dokumentations-, Unterschrifts- und Informationspflichten. Das Unterschriftserfordernis soll dabei die Ingressnahme von Ausschussmitgliedern ermöglichen. Die Ausschüsse der KZBV treffen aber keine verbindlichen eigenen Entscheidungen, sondern bereiten Entscheidungen der VV oder des Vorstands lediglich vor. Zudem arbeiten sie bereits sehr transparent. Künftig würde die Ausschussarbeit durch derart überbordende Bürokratie- und Verfahrenslasten erheblich gelähmt.

Änderungsvorschlag: Daher sollten diese umfassenden Pflichten allenfalls auf die seltenen „beschließenden Ausschüsse“ bezogen werden, d.h. auf Ausschüsse, denen von der Vertreterversammlung die eigenständige Erledigung von Aufgaben in dem Sinne übertragen wurde, dass der betreffende Ausschuss Entscheidungen mit verbindlicher Wirkung für die Vertreterversammlung bzw. die KZBV treffen kann.

Nr. 7: Das dort vorgesehene schriftliche Beschlussverfahren für die Vertreterversammlung ist mangels Beratungsmöglichkeit vielfach ungeeignet für komplexere Beschlussfassungen. Daher sollte der Ausnahmecharakter deutlicher in der Norm verankert werden, auch um zu verhindern, dass das BMG für gesetzlich vorgeschriebene Beschlüsse verstärkt schriftliche Beschlussverfahren anordnen kann, um ihm genehme Beschlüsse ohne Beratungsmöglichkeit zu forcieren und die Kernkompetenzen der Vertreterversammlung weiter aushöhlt. Daher sollte die Nr. 7 wie folgt ergänzt werden:

Änderungsvorschlag: "7. die Voraussetzungen einer ausnahmsweisen Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren in Fällen, in denen ein solches Verfahren zur Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung geeignet ist."